

40
JAHRE



INFORMATIONEN, DRUCKDATEN & PREISE

schweinfurterAnzeiger
40
JAHRE

ALLGEMEINES

schweinfurterAnzeiger
40 JAHRE

ERSCHEINUNGSWEISE

1x wöchentlich zum Wochenende

AUFLAGE

67.820 Verteilauflage/Woche

Kostenfrei an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet

ANZEIGENSCHLUSS

Dienstag, 12:00 Uhr für das kommende Wochenende

HERAUSGEBER

SAZ Verlag GmbH & Co. KG
Luitpoldstraße 47
97424 Schweinfurt

GESCHÄFTSFÜHRER

Bernd Hertlein
Christian Klippel

TELEFONNUMMER

09721 / 7878-0

Telefax 09721 / 7878-30

EMAIL

info@sw-anzeiger.de

WEB

www.sw-anzeiger.de

SOCIAL MEDIA

facebook.com/Schweinfurter-Anzeiger

instagram.com/schweinfurteranzeiger

VERBREITUNGSGEBIET

Schweinfurt Stadt & Land



MEDIADATEN, PREISE & TECHNISCHE ANGABEN

PROSPEKTVERTEILUNG

Prospekte können über das gesamte Verbreitungsgebiet, als Voll- oder Teilbelegung, eingesteuert werden.

Anlieferung:	bis spätestens Dienstag vor Verteiltermin	
Lieferanschrift:	nach Absprache	
Mindestmenge:	3.000 Exemplare	
Mindermengenzuschlag bis 10.000 Exemplare:	20,00 €/1000	
Direktverteilung bis 20 g	55,24 €/Tsd. LP	64,99 €/Tsd. GP
je weitere 10 g	5,50 €/Tsd. LP	6,47 €/Tsd. GP

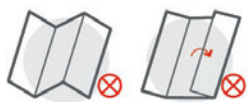
*Bitte beachten Sie die Grundlagen für die Verarbeitung und Richtlinien für die Anlieferung Ihrer Flyer/Prospekte.

GRUNDLAGEN FÜR DIE MASCHINELLE VERARBEITUNG DER FLYER

FALZARTEN



KREUZFALZ WICKELFALZ EINFACH-/MITTELFALZ ALTAR-/FENSTERFALZ (8-SEITIG)

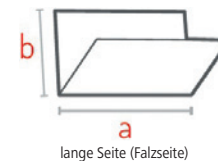


ZICK-ZACK-FALZ ALTAR-/FENSTERFALZ (6-SEITIG)

FORMATE UND BESCHAFFENHEITEN

Mindestformat:

210 mm (a) x 105 mm (b)
mit einer Papierqualität
von mind. 80g/qm oder
einem Mindestgewicht



von 14 Gramm/Exemplar

Höchstformat:

320 mm (a) x 230 mm (b)

Einzelblattverarbeitung:

mit einer Prospektstärke von max. 5 mm
mind. 80g/qm bis max. 135g/qm bei DinA5
als Mindestformat

Abweichende Formate und Papiergewichte sind vorher abzuklären.

Sollten die Flyer nicht maschinell verarbeitet werden können, fallen Zusatzkosten in Höhe von 22,50 € je 1.000 Exemplare an.

ZUSCHUSSMENGE

Es ist eine Zuschussmenge von 2% erforderlich. Diese wird nicht berechnet.

ANLIEFERUNGSRICHTLINIEN FÜR FLYERVERTEILUNGEN

Ungebündelte Anlieferung frühestens Freitag in der Vorwoche und spätestens bis Dienstag vor dem Verteiltermin, 15:00 Uhr.

KLEINSTMENGEN

Kleinstmengen (max. 10.000 Flyer) können in max. **3 Kartons** geliefert werden. Größere Mengen müssen lose auf Paletten angeliefert werden. Abweichungen: Sollten höhere Mengen in Kartons angeliefert werden, fallen Zusatzkosten i.H. von 7,50 € je 1.000 Exemplare an.

PALETTEN

Die Prospekte müssen zu gleichen Mengen abgepackt und **ungebündelt** auf stabilen **Euro-Paletten** angeliefert werden und dürfen eine max. Ladehöhe von **120 cm nicht überschreiten**. Anderfalls fallen Zusatzkosten i.H. von 7,50 € je 1.000 Exemplare an.

UNVERSCHRÄNKTE LAGEN

Die unverschränkten, kantenlangen Lagen sollen eine **Höhe** von **mind. 8 cm** aufweisen, damit sie von Hand greifbar sind. Einzelne Lagen dürfen nicht verschnürt oder verpackt sein.

Wichtig: Zu **dünne Lagen** müssen **vermieden** werden, da sonst eine manuelle Vorsortierung berechnet werden muss.

PALETTENKARTE

Jede Palette muss deutlich und sichtbar mit einer Palettenkarte mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Absender
- Auftraggeber
- Titel oder Motiv des Verteilobjektes
- Erscheinungstermin
- Version des Verteilobjektes
- Anzahl der Paletten
- Gesamtstückzahl der gelieferten Verteilobjekte pro Version
- Stückzahl der Verteilobjekte je Palette

LIEFERSCHEIN/PALETTENKENNZEICHNUNG

Jeder Anlieferung (auch in Kartons) muss ein **Lieferschein** beiliegen. Bei Palettenanlieferungen muss der Lieferschein **textgleich zur Palettenkennzeichnung/Palettenkarte** lauten. Die Benennung des Verteilobjektes inklusive Versionskennzeichnung auf Lieferschein und Palettenkarte muss der Benennung im Verteilauftrag zuzuordnen sein. Für gelieferte Ware, die durch fehlende Kennzeichnung nicht zugeordnet werden kann, wird keine Haftung übernommen.

Mit folgenden Mindestinhalten müssen die Anlieferungen auf den Lieferscheinen und deutlich sichtbar auf jeder Palette über die Palettenkarte gekennzeichnet sein:

- Absender und Empfänger
- Kennzeichnung der exakten Kommission/Produktion
- Erscheinungstermin
- Auftraggeber
- Titel oder Motiv des Verteilobjektes
- Version des Verteilobjektes
- Anzahl der Paletten
- Gesamtstückzahl der gelieferten Verteilobjekte pro Version
- Stückzahl der Verteilobjekte je Palette

ANLIEFERADRESSE

MSD Nord GmbH, Mühlweg 11, 97720 Nüdlingen. (Je nach Verarbeitung kann eine zusätzliche Anlieferadresse hinzukommen)

GEMEINDEMAGAZINE

ANZEIGENPREISE

Lokalpreis LP (4c): 0,99 €/mm

Grundpreis GP (4c): 1,16 €/mm

*Ermäßigter Grundpreis für Anzeigen des Einzelhandels und Gewerbes bei direkter Abwicklung mit dem Verlag

Platzierungszuschläge: Titelseite U1: + 100 % Aufschlag
Rückseite U4: + 50 % Aufschlag

RABATTE

Für Anzeigen innerhalb eines Abschlussjahres (ab Format „Visitenkarte“):

5% bei 3 Anzeigen **10%** bei 12 Anzeigen

15% bei 24 Anzeigen **20%** bei 36 Anzeigen

BEILAGEN

Flyer, Handzettel bis 10 g ab 45,- € %o Lokalpreis

TECHNISCHE DATEN

Format: 250 x 350 mm
Satzspiegel: 222 x 322 mm
Gesamt-mm/Seite: 1610 mm
Datenformate: .pdf, .tiff (andere Formate auf Anfrage)
Druckunterlagen: Reprofähige Druckvorlagen
Standard-ICC-Profil: ISOcoated.icc (oder eine Version davon)
Spaltenmaße: 1-spaltig = 42 mm 2-spaltig = 87 mm
3-spaltig = 132 mm 4-spaltig = 177 mm 5-spaltig = 222 mm

VERLAGSANGABEN

Redaktion: Daniel Wiener
Erscheinungsweise: 1. Samstag, monatlich
Anzeigenschluss: 10 Werktage vor Erscheinung
Redaktionsschluss: 10 Werktage vor Erscheinung
Verbreitung: Zustellung an alle erreichbaren Haushalte und Gewerbetreibende im jeweiligen Gemeindegebiet

Mein Schweinfurter Oberland

Auflage 8.335 Exemplare

Gemeindemagazin für

Abersfeld, Forst, Hausen, Löffelsterz, Mainberg, Marktsteinach, Rednershof, Reichmannshausen, Schonungen, Waldsachsen, Ebertshausen, Hesselbach, Hoppachshof, Madenhausen, Thomashof, Üchtelhausen, Weipoltshausen, Zell, Altenmünster, Ballingshausen, Birnfeld, Fuchsstadt, Mailes, Oberlauringen, Stadtlauringen, Sulzdorf, Wetrtingen, Maßbach, Poppenlauer, Volkershausen, Weichtungen, Rothhausen, Theinfeld, Thundorf



Mein Mainbogen

Auflage 11.145 Exemplare

Gemeindemagazin für

Weyer, Sennfeld, Grafenheinfeld, Dürrfeld, Gochsheim, Grettstadt, Obereuerheim, Untereuerheim, Heidenfeld, Hirschfeld, Röthlein, Schwebheim



Mein Oberes Werntal

Auflage 12.790 Exemplare

Gemeindemagazin für

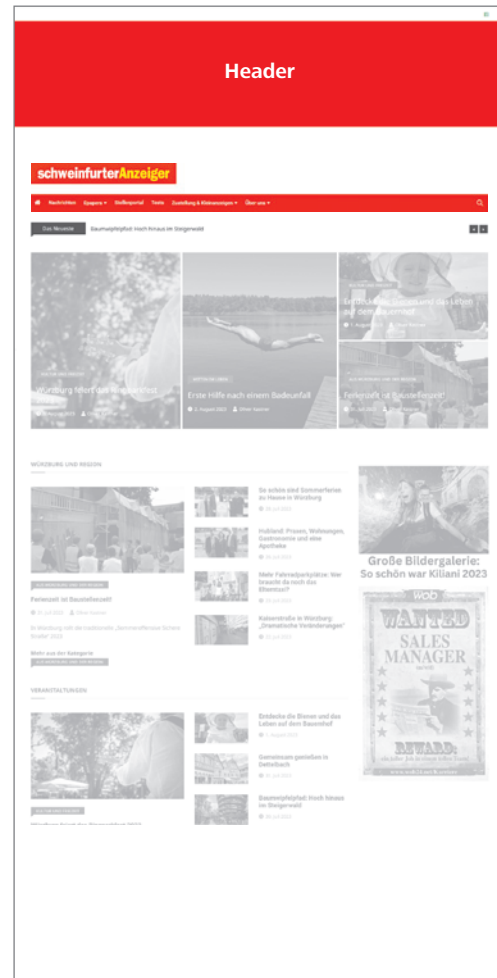
Egenhausen, Eßleben, Ettleben, Mühlhausen, Rundelshausen, Schleeirth, Schnackenwerth, Schraudenbach, Stettbach, Vasbühl, Werneck, Zeuzleben, Bergrheinfeld, Garstadt, Dittelbrunn, Poppenhausen, Niederwerrn, Oberwerrn, Euerbach, Waigolshausen



DIGITALE WERBUNG AUF WWW.SW-ANZEIGER.NET

Bannerwerbung „Header“

Format: 1400 px x 300 px



Bannerwerbung „Skyscraper“ Advertorial

Format: 370 px x 430 px



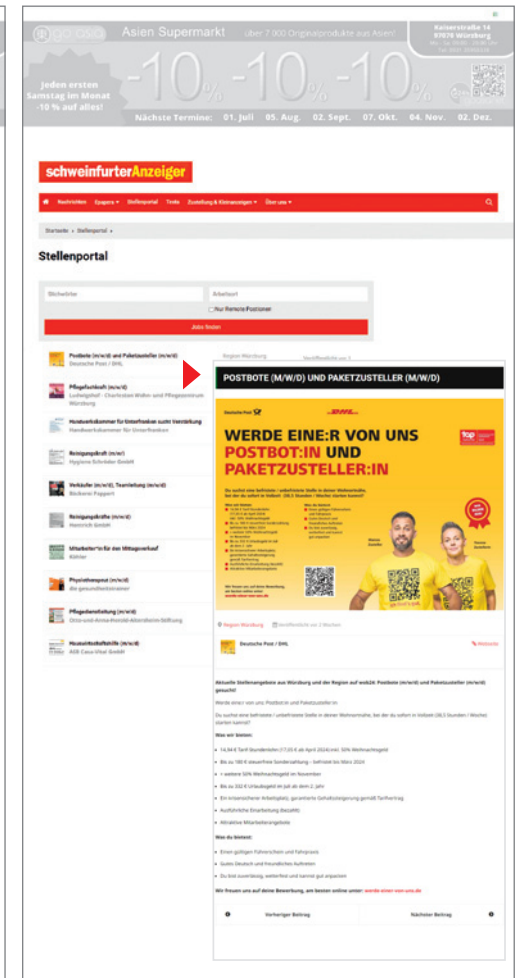
Advertorial

Text und Bilder



Online-Stellenportal

Laufzeit: 30 Tage



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Anzeigenaufträge

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen bzw. Fremdbeilagen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten im SAZ Verlag zum Zwecke der Verbreitung.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, innerhalb der vereinbarten oder der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

Ablehnung und Nichterfüllung von Aufträgen

3. Wird ein Auftrag aus Umständen, die der SAZ Verlag nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt, so hat der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten – den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem SAZ Verlag zu erstatten. Eine Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung trotz höherer Gewalt dem Risikobereich vom SAZ Verlag zuzuordnen ist.
4. Anzeigenaufträge die ausschließlich in bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen im SAZ Verlag veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim SAZ Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.
5. Aufträge, die dienstags nach 12:00 Uhr eingehen, werden in Reihenfolge des Eingangs, jedoch nur im Rahmen der noch vorhandenen Kapazität erfüllt. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.
6. Der SAZ Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Auftrags - nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlags abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den SAZ Verlag (wegen der Herkunft oder der technischen Form) unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäfts- und Annahmestellen, telefonisch oder bei Vertretern aufgegeben werden.
7. Beilagenaufträge, die Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Beilagen von Werbegemeinschaften mit Einzelwerbung ihrer Mitglieder werden nicht angenommen.
8. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Änderungen und Streichungen in Anzeigen

9. Bei unklaren Anzeigen oder für die Veröffentlichung nicht geeigneter Texte behält sich der SAZ Verlag vor, Änderungen oder Streichungen vorzunehmen.
10. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom SAZ Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht. Rubrizierte Anzeigen werden in den jeweiligen Rubriken abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Abbestellungen bzw. Änderungen; Übernahme der Kosten
11. Abbestellungen und Änderungen durch den Auftraggeber müssen schriftlich erfolgen und spätestens zum Anzeigenschluss (bzw. zum letzten Beilageänderungstermin) der betreffenden Ausgabe dem Marktspiegel vorliegen. Für bereits gesetzte Anzeigen werden Satzkosten berechnet, mindestens 50 v. H. des Preislistenpreises (ohne gesonderten Nachweis). Bei nicht oder nicht rechtzeitig eingetroffenen Bei-

lagen behält sich der SAZ Verlag die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor, mindestens 50 v. H. des Preislistenpreises (ohne gesonderten Nachweis). Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen bzw. bei fernmündlich veranlassten Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Für Fehler durch undeutliche Schrift kann nicht haftet werden.

12. Der Auftraggeber hat die Kosten für die Anfertigungen bestellter Lithos und Zeichnungen, für das Zusammenfügen von Vorlageteilen sowie für die von ihm gewünschten oder zu vertretenden, erheblichen Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen zu tragen.

Chiffre-Anzeigen

13. Bei Chiffre-Anzeigen wendet der SAZ Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Eingänge auf Chiffre-Anzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Eingänge, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet.
14. Eingehende Einschreibebriefe und Eilbriefe aus Chiffre-Anzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Eingehende Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht 30 g) überschreiten, sowie Päckchen, Waren-, Bücher- und Katalogsendungen sind von der Entgegennahme und Weiterleitung ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber übernimmt die dabei entstehenden Kosten. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die Möglichkeit, mit dem SAZ Verlag die Selbstabholung oder die gebührenpflichtige Zurücksendung zu vereinbaren. Auch kann der Auftraggeber dem SAZ Verlag ein Vertretungsrecht dahin gehend einräumen, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen.
15. Bei Kennzifferanzeigen ist der Auftraggeber verpflichtet, die den Angeboten beigegebenen Anlagen zurückzusenden. Angebote von Vermittlern auf Zifferanzeigen werden nicht befördert.

Anzeigenbeleg

16. Bei der Abwicklung über Werbungsmittler liefert der SAZ Verlag auf ausdrücklichen Wunsch einen Anzeigenbeleg. Statt eines Belegs kann der SAZ Verlag eine Bestätigung über die Veröffentlichung der Anzeige erteilen.
17. Bei Fließsätzen, PR-Anzeigen und privaten Anzeigen besteht kein Anspruch auf Belegausschnitt.

Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Stundung

18. Private Anzeigen werden nur bei Barzahlung oder bei Teilnahme am Bankeinzug entgegengenommen. Eine Zahlung nach Rechnungserhalt ist nur bei gewerblichen Auftraggebern möglich. Sämtliche Rechnungen sind zur sofortigen Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 5 v.H. über dem Basiszinssatz sowie die Einziehungskosten berechnet, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren Schaden des SAZ Verlag nach. Im Fall des Zahlungsverzugs kann der SAZ Verlag die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.

Sonderberechnung; gesonderte Preisliste; nachträglicher Nachlass

19. Der SAZ Verlag behält sich vor, die Preise für Anzeigen in Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen, Kollektiven sowie für großformatige Anzeigen, Anzeigen-Beilagenstrecken und Anzeigen mit speziellen Formaten in einer gesonderten Preisliste zu regeln.
20. Werden Preislisten vom SAZ Verlag geändert, so gelten die Änderungen auch für die laufenden Aufträge und Abschlüsse, und zwar ab dem Datum der Veröffentlichung der Änderungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies zuvor ausdrücklich vereinbart wurde.
21. Der Auftraggeber hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen schriftlichen und vom SAZ Verlag schriftlich bestätigten Auftrag abgeschlossen hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. In Fällen der Insolvenz entfällt jeglicher Nachlass.
22. Sind keine besonderen Größenvorschriften vorgegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

Verantwortlichkeit des Auftraggebers

23. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der SAZ Verlag unverzüglich Ersatz an.
24. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der SAZ Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm bei der Übersendung des Probeabzugs in der gesetzten Frist mitgeteilt werden.
25. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Anzeige zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Der Auftraggeber hat die Pflicht, den SAZ Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, welche aus der Ausführung des Auftrags erwachsen. Dies gilt insbesondere dann, wenn vom Auftraggeber wegen seiner Insertion bereits eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben wurde, er dies dem SAZ Verlag jedoch nicht mitgeteilt hat.
26. Filme und Fotoabzüge werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Geht beim SAZ Verlag eine solche Anforderung nicht ein, werden Filme und Fotoabzüge nach einer Aufbewahrungsfrist von drei Monaten nach Ablauf des Auftrags vernichtet.

Verantwortlichkeit des Verlags; Haftungsfreistellung

27. Der SAZ Verlag gewährleistet die für den belegten Teil übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
28. Der SAZ Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbliche Sorgfalt an. Der SAZ Verlag haftet nicht, wenn er vom Auftraggeber irreführt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Auftrags verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Anzeigentarifs.
29. Der SAZ Verlag haftet nicht bei Verlust einzelner Fremdbeilagen auf dem Vertriebsweg. Rechte des Auftraggebers; Reklamationsfrist
30. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung in dem Umfang, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde (maximal in Höhe des Anzeigenpreises) oder auf eine einwandfreie Ersatzanzeige. Lässt der SAZ Verlag eine ihm hierfür gestellte, angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags. Ein Anspruch aus § 284 BGB (n. F.) ist ausgeschlossen.
31. Reklamationen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung – bei nicht offensichtlichen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach

Veröffentlichung – schriftlich geltend gemacht werden. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, sind Ansprüche ausgeschlossen.

32. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund (außer bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit ausgeschlossen, soweit dem SAZ Verlag nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bzw. in Fällen der leichten Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Pflichten zur Last fällt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen („Kardinalpflichten“). Im letzteren Fall ist die Haftung für vertragsuntypische, unvorhersehbare Schäden auf die Höhe des Auftragswerts beschränkt.
33. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie mehr als 15 v.H. beträgt. Darüber hinaus sind Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der SAZ Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

Fälle höherer Gewalt; Arbeitskampfmaßnahmen

34. Fälle höherer Gewalt - als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können - suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer und den Umfang der Störung. Überschreiten die sich daraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht. Entsprechendes gilt für vom SAZ Verlag unverschuldete Arbeitskampfmaßnahmen.

Ausschluss von Mitbewerbern des Auftraggebers

35. Ein Ausschluss von Anzeigen- und Beilagenaufträgen von Mitbewerbern kann weder für eine bestimmte Ausgabe noch für einen bestimmten Zeitraum zugesichert werden.

Urheberrecht und Datenschutz

36. Für Anzeigen, deren Gestaltung vom SAZ Verlag oder ihren Erfüllungsgehilfen übernommen wird, liegt das Urheberrecht ausschließlich beim SAZ Verlag. Vervielfältigung und/oder elektronische Speicherung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des SAZ Verlags zulässig.
37. Der SAZ Verlag speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordene Daten, die zu keinen anderen Zwecken als zu den Vertragszwecken verwendet werden (§ 33 BDSG). Unsere ausführliche Datenschutz-Erklärung finden Sie unter www.sw-anzeiger.de/datenschutzerklärung

Erfüllungsort und Gerichtsstand

38. Erfüllungsort ist Schweinfurt. Gerichtsstand für Ansprüche des SAZ Verlags gegen den Auftraggeber ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, Schweinfurt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt, so ist als Gerichtsstand Schweinfurt vereinbart.